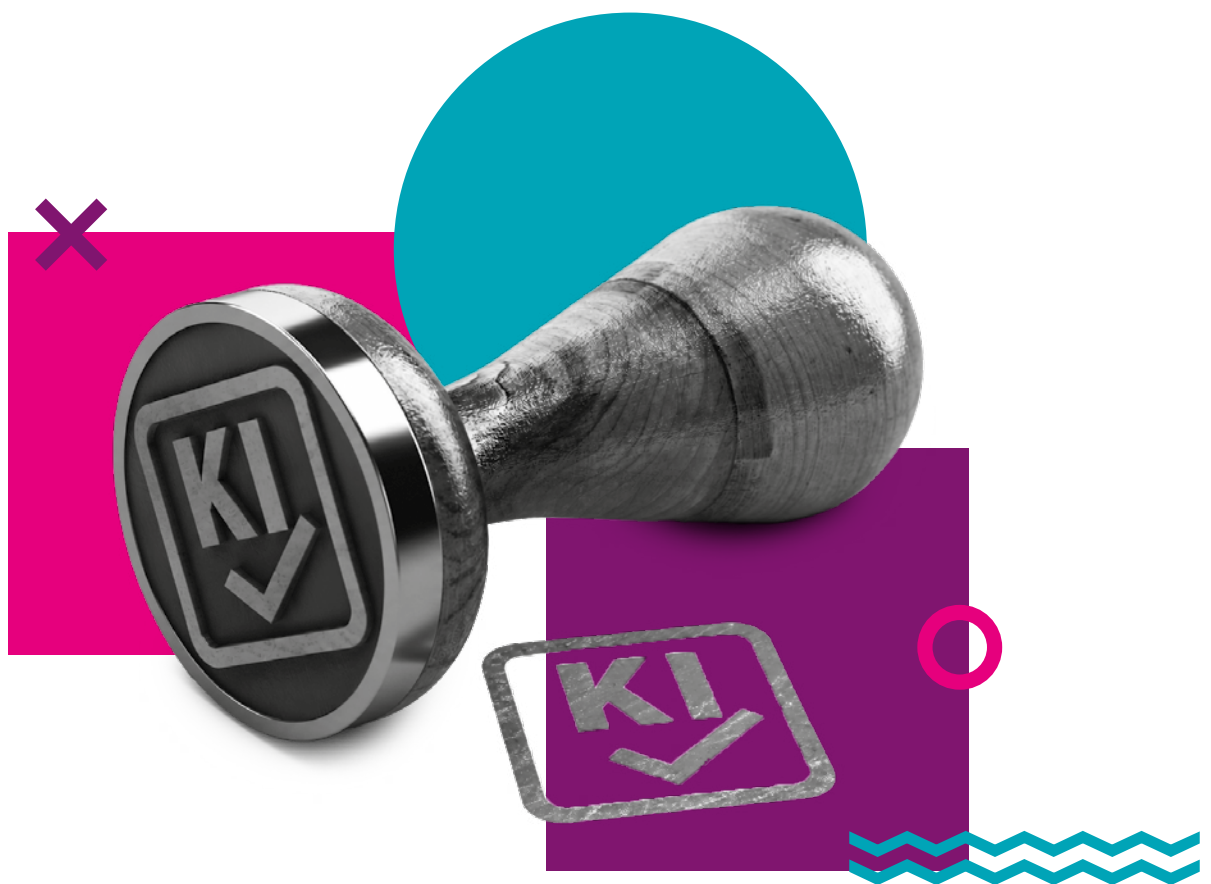


KI-Kennzeichnung in der Audiowerbung

Umsetzungshilfe zur Transparenzpflicht
nach Art. 50 Abs. 4 und 5 KI-VO



Stand: 30. Juli 2026 | Kennzeichnungspflicht gilt ab: 2. August 2026

1. Um was geht es?

Die EU KI-VO schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für den sicheren und transparenten Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der EU. Ziel ist es, Vertrauen in KI zu stärken und Nutzerinnen und Nutzer vor Täuschung zu schützen, wo KI-Inhalte erzeugt oder verändert werden.

Am 02. August 2026 tritt eine Kennzeichnungspflicht von KI-generierten oder KI-manipulierten Audio-, Bild- und Videoinhalten nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO in Kraft.

2. Was leistet diese Umsetzungshilfe?

Diese Umsetzungshilfe bezieht sich auf die Kennzeichnungspflicht für Audiowerbung und übersetzt sie in konkrete Handlungsempfehlungen.

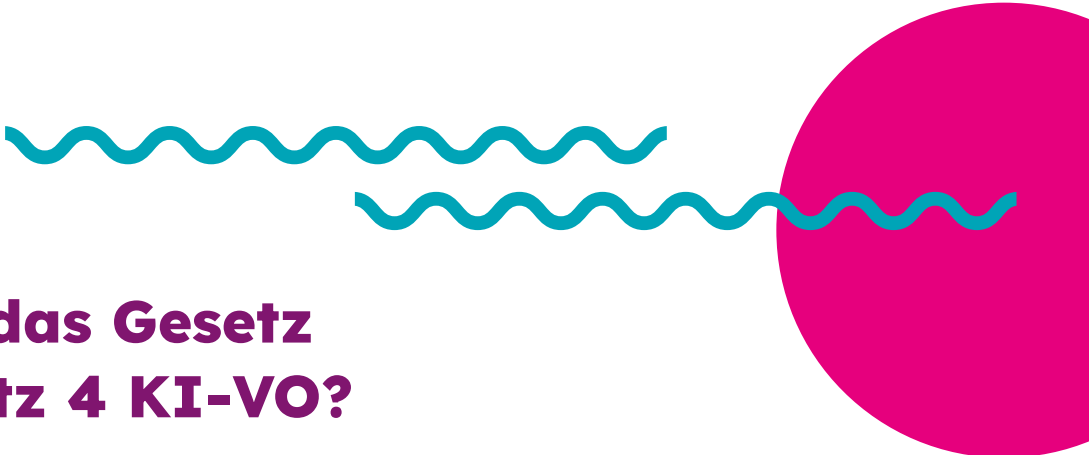
Diese Umsetzungshilfe stellt die gemeinsame Sichtweise der Radiowerbebranche dar und ist rechtlich nicht verbindlich.

Welche Fälle in der Praxis tatsächlich als kennzeichnungspflichtig eingeordnet werden, wird sich erst durch die Praxis und künftige Rechtsprechung weiter herausbilden. Für den Einzelfall wird die Konsultation eines auf KI- und/oder Medienrecht spezialisierten Rechtsrats empfohlen. Diese Umsetzungshilfe kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Für die Anwendung der Kennzeichnungspflicht entscheidend ist die Auslegung des Begriffs „Deepfake“, wobei die Wahrnehmung der Hörenden im Vordergrund steht.

Die Radiozentrale, in Abstimmung mit der Radiowerbebranche, vertritt die folgende Auffassung, die sich nah am Wortlaut des Gesetzes orientiert. Demnach sind nicht alle KI-generierten Stimmen kennzeichnungspflichtig, sondern nur solche, die einer realen Person zuzuordnen sind. Aber jeder Verantwortliche (Deployer) muss in Eigenverantwortung entscheiden, was gekennzeichnet werden soll, solange keine eindeutige Rechtseinordnung besteht.

Die KI-Verordnung (KI-VO) bildet die verbindliche Grundlage der Transparenzpflichten. Bei Verstößen drohen entsprechende Geldbußen oder wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Ergänzend hat die Europäische Kommission eine rechtlich nicht verbindliche Leitlinie zu Art. 50 KI-VO veröffentlicht, die Hinweise zur Auslegung der Transparenzpflichten enthält. Darüber hinaus hat das Büro für Künstliche Intelligenz mit dem Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content (CoP) einen freiwilligen Praxisleitfaden hinsichtlich der Art und Weise der vorzunehmenden Kennzeichnung geschaffen.



3. Was sagt das Gesetz

Art. 50 Absatz 4 KI-VO?

Gekennzeichnet werden muss:

- Wer ein KI-System einsetzt, das Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die einen Deepfake darstellen, muss als Deployer (siehe Kapitel 4) offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.
- Die Offenlegung muss klar, eindeutig und spätestens bei der ersten Konfrontation mit dem Deepfake erfolgen.
- Geltungsbeginn: 2. August 2026
Keine Rückwirkung auf Altinhalte. Deepfakes und andere KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte, die vor dem 2. August 2026 erzeugt und bereits öffentlich verfügbar gemacht wurden, müssen nicht rückwirkend gekennzeichnet werden. Werden solche Werbemittel nach dem 2. August 2026 erneut ausgestrahlt oder neu veröffentlicht, ist die Kennzeichnungspflicht jedoch für diese erneute Veröffentlichung zu prüfen. Die EU-Kommission empfiehlt zudem, auch Altinhalte freiwillig zu kennzeichnen, soweit dies praktikabel ist.

Nicht gekennzeichnet werden muss:

- Ist der KI-generierte Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die in diesem Absatz genannten Transparenzpflichten auf die Offenlegung des Vorhandenseins eines solchen künstlich erzeugten oder manipulierten Inhalts in einer angemessenen Weise, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.
- Wer ein KI-System einsetzt, das Text generiert oder manipuliert, der zu dem Zweck veröffentlicht wird, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, muss offenlegen, dass der Text künstlich generiert oder manipuliert wurde. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die KI-generierten Inhalte einer menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.

Werbung fällt vorbehaltlich des Einzelfalls NICHT unter die Privilegierung künstlerischer, kreativer oder fiktionaler Werke.



4. Was ist ein Deployer?

Der Deployer, oder auf Deutsch „Betreiber“, ist eine natürliche oder juristische Person, die ein KI-System in eigener Verantwortung einsetzt und die Ergebnisse, zum Beispiel in Form eines Werbespots, veröffentlicht oder veröffentlichen lässt.

Der Deployer ist für die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht verantwortlich. (Art. 3 Abs. 4 KI-VO). Im Falle der Audiowerbung kann diese Verantwortlichkeit bei dem werbetreibenden Unternehmen, aber auch beim Produzenten des Werbemittels liegen.

Wichtig ist, dass alle beteiligten Gewerke (Produktionsstudios, Musiklabels etc.) den Einsatz von KI dokumentieren, damit definiert werden kann, wer Deployer ist.

5. Was ist ein Deepfake?

Nicht alles, was mit KI erzeugt wurde, ist auch automatisch kennzeichnungspflichtig. Zentral bei dieser Kennzeichnungspflicht ist die Definition des Begriffes Deepfake.

Definition Deepfake (Art. 3 Nummer 60 KI-VO)

„KI-generierte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die existierenden Personen, Objekten, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würden.“

Die Einordnung eines Inhalts als Deepfake erfolgt anhand von vier kumulativen Prüfkriterien. Deren Anwendung auf konkrete Audioanwendungen lässt jedoch weiterhin Auslegungsspielräume zu. Dass unterschiedliche Bewertungen möglich sind, zeigt sich auch daran, dass unabhängige Rechtsgutachten zum selben Artikel zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Diese Umsetzungshilfe ersetzt daher keine Einzelfallprüfung.

Der Deepfake-Begriff im Audiokontext

Ein Deepfake liegt aus Sicht der Radiowerbebranche nur vor, wenn die vier kumulativen Prüfkriterien zum Art. 3 Nummer 60 der KI-VO erfüllt sind.

Vier kumulative Prüfkriterien:

- KI-generiert oder KI-manipuliert: Der Inhalt wurde mithilfe eines KI-Systems erzeugt oder verändert.
- Ähnlichkeit (resemblance): Der Inhalt weist eine hinreichende Ähnlichkeit mit einer Referenz auf.
- Bestehende Referenz (existing): Die Referenz ist eine bestehende Person, Gegenstand, Ort, Einrichtung oder ein Ereignis. Eine abstrakte Möglichkeit der Existenz reicht nicht aus.
- Falscher Anschein von Authentizität: Der Inhalt ist geeignet, bei einer Person den Eindruck zu erwecken, authentisch oder wahrheitsgemäß zu sein.

Audiogerechte Einordnung der Anwendungsfälle

Die Regelungen der Europäischen Kommission bedienen bislang vorwiegend Bild- und Videobeispiele, die für Audio nicht adaptierbar sind. Unter Berücksichtigung von medienspezifischen Besonderheiten ergeben sich einige Praxisbeispiele, die es einzuordnen gilt:

Generische KI-Stimmen

Hierbei handelt es sich um neu erzeugte KI-Stimmen, die beispielsweise als Off-Erzählerin oder Off-Sprecher eingesetzt werden und keiner realen, identifizierbaren Person zuzuordnen sind.

Auffassung der Radiowerbebranche:

Ein Deepfake liegt nur vor, wenn zusätzlich der falsche Anschein von Authentizität verwirklicht wird. Das ist bei einer generischen Stimme regelmäßig nicht der Fall, wenn

- sich niemand als reale Person ausgibt,
- keine persönliche Authentizität beansprucht wird,
- nicht an die Identität einer existierenden Person angeknüpft wird und
- nicht geeignet ist, beim Publikum den Eindruck zu erwecken, eine bestimmte reale Person spreche.



Stimmklone

Wird die Stimme einer realen Person mittels KI reproduziert (Stimmklon oder Stimm-Avatar), erfüllt das grundsätzlich die Kriterien eines Deepfakes nach Art. 3 Nr. 60 KI-VO. Dass die Person, deren Stimme geklont wurde, dem regelmäßig zugestimmt hat, ist für diese Einordnung ohne Belang.

Auffassung der Radiowerbebranche:

Ob zudem das entscheidende Kriterium des Anscheins von Authentizität oder Wahrheit des Inhalts der Definition des Deepfakes als Voraussetzung einer Kennzeichnung vorliegt, muss in jedem Einzelfall im Kontext der Verwendung geprüft werden. Maßstab ist nicht, was der Verwender beabsichtigt, sondern welche Erwartungen das angesprochene Publikum im konkreten Nutzungskontext an die Authentizität des Inhalts hat.

Kennzeichnungspflicht gilt auch bei Produktion außerhalb der EU

Wird ein KI-Spot außerhalb der EU produziert und in einem EU-Mitgliedsstaat ausgespielt oder bereitgestellt, gilt die Kennzeichnungspflicht nach KI-VO dennoch. Verantwortlich sind die jeweiligen Deployer (Betreiber von KI-Systemen).

Rein technische KI-Nachbearbeitung: kein Deepfake

KI-Bearbeitung zum Zweck technischer Qualitätsverbesserung ohne Veränderung von Inhalt, Botschaft oder Sprecher-Identität löst keine Kennzeichnungspflicht aus.

Keine Kennzeichnungspflicht bei technischer Nachbearbeitung:

- Noise Reduction (Rauschunterdrückung)
- Lautstärkeanpassung (Loudness-Anpassung)
- Audio-Kompression und Equalizing (EQ)
- KI-basiertes Mastering
- Entfernung von Atem- und Nebengeräuschen

Geringfügige inhaltliche Anpassungen, wie z. B. der Austausch einzelner Worte in der Nachbearbeitung eines Werbespots, gelten nicht als Deepfake (vgl. Leitlinien der EU-Kommission zu Art. 50 KI-VO, Abschnitt zu geringfügigen technischen Bearbeitungen).

6. Abgrenzungsmatrix: Wann besteht Kennzeichnungspflicht für Audiowerbung?

Schnellüberblick über die wichtigsten Anwendungsfälle in der Audiowerbung.

Die Matrix zeigt die Bewertung nach der in dieser Umsetzungshilfe vertretenen Auslegung. Die rechtliche Einordnung bleibt im Einzelfall vom jeweiligen Verantwortlichen (Deployer) eigenverantwortlich vorzunehmen. Maßgeblich sind stets die Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 60 sowie des Art. 50 KI-VO.

Anwendungsfall	Auffassung der Radiowerbebranche
Generische KI-Stimme (kein realer Bezug)	keine Kennzeichnung
Technische KI-Nachbearbeitung (Rauschen, Pegel, Kompression)	keine Kennzeichnung
KI-Stimme imitiert bekannte Person (ohne Einwilligung)	Kennzeichnung
Synthetische Moderatoren-Persona (nicht als real erkennbar)	keine Kennzeichnung
Stimmklon Podcast-Moderator für Werbung (ohne Zustimmung)	Kennzeichnung

7. Wie muss im Audiowerbeumfeld gekennzeichnet werden?

Die Kennzeichnung muss:

- klar und eindeutig sein,
- spätestens bei der ersten Konfrontation mit dem Inhalt erfolgen,
- den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen,
- in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inhalt erfolgen; Hinweise ausschließlich in den AGB, Impressum oder allgemeinen Informationsseiten genügen regelmäßig nicht.

Vorschläge für Kennzeichnungsformen je Audioformat

Format	Empfohlene Kennzeichnung	Hinweise
Werbespot	Gesprochener Hinweis zu Beginn	Lautstärke entsprechend Spot-Pegel
Radiospot im Werbeblock	Einzelkennzeichnung je KI-Spot	Kennzeichnung zum Beginn des Spots
Podcast-Werbung/ Mid-Roll	Gesprochener Hinweis zu Beginn	Kann durch Moderator natürlich formuliert werden
Smart Speaker	Gesprochener Hinweis zu Beginn; visueller Hinweis parallel möglich, wenn Screen vorhanden, Einsatz EU-Icon	Plattform-Vorgaben prüfen; akustisch bleibt Mindestanforderung
Digitale Audio-Werbung (Streaming)	Gesprochener Hinweis zu Beginn; visueller Hinweis parallel möglich, wenn Screen vorhanden, Einsatz EU-Icon	Plattform-Vorgaben prüfen; akustisch bleibt Mindestanforderung

Beispiele:

"Der nächste Spot ist mit Unterstützung von KI generiert."

"Der nächste Spot ist mit Unterstützung von KI bearbeitet."

Perspektive: Ein einheitliches Earcon (Soundelement) wird derzeit entwickelt und kann zukünftig den gesprochenen Hinweis, nach hinreichender Bekanntmachung im Markt, ablösen.



8. Entscheidungsbaum: Muss ich kennzeichnen?

Auffassung der Radiowerbebranche:

Eine Kennzeichnung ist dort erforderlich, wo der falsche Anschein von Authentizität bei Nutzenden entstehen könnte.

Nr.	Prüffrage	Wenn NEIN	Wenn JA
1	Handelt es sich um KI-generierten oder KI-bearbeiteten Audio-Inhalt?	keine Kennzeichnungspflicht	weiter zu Schritt 2
2	Ist die Bearbeitung rein technisch-assistiv (Rauschen, Pegel, Kompression) ohne maßgebliche Veränderung von Inhalt oder Stimme?	weiter zu Schritt 3	keine Kennzeichnungspflicht
3	Gibt die KI-Stimme vor, eine reale, identifizierbare Person zu sein, oder könnte sie so wahrgenommen werden?	Weiter zu Schritt 4	weiter zu Schritt 5
4	Handelt es sich um eine generische KI-Stimme oder eine synthetische Persona ohne Personenbezug?	Weiter zu Schritt 5	keine Kennzeichnungspflicht
5	Wird eine reale Person imitiert oder deren Stimme geklont?	Weiter zu Schritt 6	Weiter zu Schritt 6
6	Liegt eine Täuschung über Identität oder Authentizität vor bzw. kann sie entstehen?	keine Kennzeichnungspflicht	Kennzeichnungspflicht

9. Checkliste

KI-Einsatz prüfen

- ☐ Wurde im Produktionsprozess KI zur Erzeugung oder Manipulation von Audio eingesetzt?
- ☐ Handelt es sich lediglich um eine technische KI-Nachbearbeitung (z. B. Noise Reduction, Lautheitsanpassung, Mastering)?

Deepfake-Prüfung durchführen

- ☐ Wurde geprüft, ob der Inhalt die Voraussetzungen eines Deepfakes nach Art. 3 Nr. 60 KI-VO erfüllen könnte?
- ☐ Wurde die Entscheidung einschließlich ihrer Begründung nachvollziehbar festgehalten?

Verantwortlichkeiten klären

- ☐ Wurde für das konkrete Projekt festgestellt, wer Deployer im Sinne der KI-VO ist?
- ☐ Ist festgelegt, wer die Kennzeichnung umsetzt und dokumentiert?

Kennzeichnung umsetzen

- ☐ Wurde geprüft, ob eine Kennzeichnung erforderlich ist?
- ☐ Falls ja: Erfolgt die Kennzeichnung klar, eindeutig und spätestens bei der ersten Konfrontation mit dem Inhalt?
- ☐ Entspricht die gewählte Kennzeichnungsform den Anforderungen des jeweiligen Audioformats?

Dokumentation

- ☐ Wurde dokumentiert,
 - welches KI-System eingesetzt wurde?
 - welche Stimme verwendet wurde?
 - ob eine reale Person betroffen ist?
 - warum eine Kennzeichnung erfolgt oder unterblieben ist?

Qualitätssicherung

- ☐ Wurde die rechtliche Bewertung intern freigegeben?
- ☐ Wurde geprüft, ob sich durch neue EU-Leitlinien oder Behördenhinweise eine andere Bewertung ergeben könnte?



Dieses Papier wird regelmäßig hinsichtlich der Wirkung und Wahrnehmung der Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten sowie hinsichtlich aktualisierter rechtlicher Rahmenbedingungen evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die Umsetzungshilfe stellt kein Rechtsgutachten dar.

Unterzeichnet von:



Unter Mitwirkung von:



Stand: 30. Juli 2026

RADIOZENTRALE GmbH
Jüdenstraße 50, 10178 Berlin
Tel: 030/3251216 - 0

E-Mail: info@radiozentrale.de
Web: www.radiozentrale.de
LinkedIn: linkedin.com/company/radiozentrale